

## **BGH klärt die Abgrenzung zwischen Beschaffenheitsvereinbarung und Funktionalitätserwartung**

Eine Kaufsache ist mangelhaft, wenn sie nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat. Ist keine Beschaffenheit vereinbart, ist sie mangelhaft, wenn sie sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet.

Wie eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung zu bestimmen ist, hat nun der Bundesgerichtshof (BGH) klargestellt. In dem Verfahren stritten die Parteien über die Rückabwicklung eines Kaufvertrags über eine industrielle Verpackungsmaschine. Der Käufer rügte eine zu geringe Produktionsgeschwindigkeit und mangelhafte Nähte an den Verpackungen.

Eine Beschaffenheitsvereinbarung, an die strenge Anforderungen zu stellen sind und die verlangt, dass der Verkäufer in vertragsgemäß bindender Weise die Gewähr für bestimmte Eigenschaften der Kaufsache übernimmt, lag hier nicht vor. Also kam es darauf an, dass sich die Maschine für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet. Das ist, wie der Bundesgerichtshof festhielt, die konkrete Nutzung der Kaufsache durch den Käufer, die die Vertragsparteien übereinstimmend unterstellt haben. Sie ist, so der Bundesgerichtshof, allein nach dem Einsatzzweck – hier Verpackung von Vogelfutter in zu verschweißende Plastikbeutel – zu bestimmen.

Die Verwendung unterscheidet sich von qualitativen Anforderungen, die mit einer Beschaffenheitsvereinbarung verbindlich gemacht werden können, durch die Beschränkung auf die Nutzungsart. Denn die Käuferin wollte im entschiedenen Fall ihre Produktionskapazität mit einer weiteren Verpackungsmaschine erhöhen. Nur das ist die vorausgesetzte Verwendung.

Im Werkvertragsrecht und damit auch für den Bauvertrag gibt es eine wörtlich übereinstimmende Regelung – es bleibt abzuwarten, ob der für das Werkvertragsrecht zuständige Senat des Bundesgerichtshofs dieser Linie folgt.

(BGH, Urteil vom 20.3.2019 – VII ZR 213/18)

Bischofsheim, 29. Juli 2019